

7. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffer 2 und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6b Abs. 2 Satz 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieser Festlegung Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.
8. Für Kleinstnetzbetreiber gem. Tenorziffer 16.7 Satz 1 RAMEN Gas, denen ein Antrag auf Inanspruchnahme der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffern 16.9 Satz 1, Satz 2, 16.6 Satz 1 und Satz 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 der Festlegung der LRegB Az. UM49-4455-18/16 vom 06.02.2026 genehmigt worden ist, gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffern nicht.
9. Die Gebührenentscheidung wird gesondert getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG). Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

Hinweis: Die vollständige Festlegungsentscheidung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – www.versorger-bw.de – abrufbar. Die Festlegung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg zwei Wochen verstrichen sind.

GABl. S. 221

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr über Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 21. April 2026 – Az. VM3-0215.0-7/10/4 –

Das Ministerium für Verkehr hat dem Landkreistag Baden-Württemberg stellvertretend für den Alb-Donau-Kreis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 21. April 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der Nachweispflicht nach § 15 Absatz 6 Satz 1 ÖPNVG genehmigt.

2. Vom 29. April 2026 – Az. VM3-0215.0-7/10/8 –

Das Ministerium für Verkehr hat dem Landkreis Heilbronn nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 29. April 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der Nachweispflicht nach § 15 Absatz 6 Satz 1 ÖPNVG genehmigt.

GABl. S. 222